Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 117 (2020)
Heft: 4

Artikel: Soziale Integration : der eigenständige Auftrag der Sozialhilfe
Autor: Hutmacher-Perret, Corinne
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-914178

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Soziale Integration – der eigenständige Auftrag der Sozialhilfe

Die soziale Integration gehört zum Kernauftrag der Sozialhilfe. Die SKOS-Richtlinien haben sie in ihren Zielsetzungen festgehalten und die Kantone in ihren Sozialhilfegesetzgebungen implizit oder explizit erwähnt. Aber was bedeutet soziale Integration für die einzelne Person und für den Auftrag, den die Sozialarbeitenden zu erfüllen haben?

Die Begriffe Integration und soziale Integration werden auf vielfältigste Art und Weise beschrieben, unter anderem als:

- «Teilhabe benachteiligter Personen an der Gesellschaft»,
- «Handlungsbefähigung, d.h. Verwirklichungschancen von Individuen, die sich in der persönlichen und sozialen Wohlfahrtsproduktion niederschlagen. Kriterium dafür ist die Nutzung verfügbarer Ressourcen, die Überwindung von Armut und Deprivation und die Suche nach gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten»;
- «Ausgleich von Interessen, Bewältigung von Konflikten und Befriedigung von Bedürfnissen».

Mit Bezug auf die Sozialhilfe betrachtet, bedeutet soziale Integration Teilhabe am sozialen Leben und die Integration in den Arbeitsmarkt. Bei diesem Integrationsansatz wird implizit davon ausgegangen, dass ein Mensch nicht integriert sein kann, wenn er keinen Anschluss zur Arbeitswelt hat. Der indische Wirtschaftswissenschaftler und Philosoph Amartya Sen verlangt demgegenüber in seinem Ansatz der verwehrten Verwirklichungsmöglichkeiten eine Perspektivenverschiebung: «Es gibt gute Gründe dafür, Armut als Mangel an fundamentalen Verwirklichungschancen zu betrachten und nicht bloss als zu niedriges Einkommen.» Auch in wohlhabenden Gesellschaften sei diese Perspektive von Armut einzunehmen, da das Individuum in seinen Freiheiten, Initiativen und Begabungen behindert wird.

Soziale Integration als eigenständiger Auftrag der Sozialhilfe

Die SKOS-RL 2021 halten in ihren Zielsetzungen fest, dass die Sozialhilfe zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration Angebote und Programme anzubieten hat (SKOS-RL, 2021, A.2). Die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ist zu garantieren. In den Erläuterungen wird präzisiert, dass nebst der Hilfe zur Selbsthilfe auch Hilfestellungen zur Bewältigung individueller Notlagen und zur Kompensation struktureller Ursachen bereitzuhalten sind. Kompensierende Angebote, welche den beruflichen Voraussetzungen, dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der unterstützten Person entsprechen, sind bereitzustellen. Ergänzt wird zudem die Zulassung einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit dem alleinigen Ziel der sozialen Integration. Fraglich ist inwieweit die Priorisierung, welche die SKOS-RL der beruflichen Integration vor der sozialen geben, einen Einfluss auf die Praxis hat.

Soziale und/oder berufliche Integrationsbemühungen sind mit einer Integrationszulage zu honorieren. Die SKOS-RL empfehlen hierbei einen Betrag zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung.

Eng verknüpft mit dem Begriff der sozialen Integration ist in der Sozialhilfe und in den Richtlinien der Begriff der persönlichen Hilfe. Diese soll durch gezielte Unterstützungsangebote sowohl in präventiver wie auch in akuter Hinsicht integrierend wirken. Persönliche Hilfe versteht sich sowohl als integraler Bestandteil der wirtschaftlichen Hilfe wie auch als präventiver Beratungsauftrag ohne Sozialhilfe. Die SKOS-RL 2021 widmen neu der persönlichen Hilfe ein ganzes Kapitel (B). Beratung, Begleitung und Vermittlung umfassen Unterstützungen bei Arbeits- und Wohnungssuche, administrativer Korrespondenz mit Sozialversicherungen bis hin zu aufwändigen Abklärungen, freiwillige Einkommensverwaltung, Schuldenberatung und -sanierungen. Im Kern ist das kein neuer Auftrag. Diese Aufgaben können an spezialisierte Stellen delegiert werden.

Die Umsetzung in den Kantonen

Die explizite Erwähnung des sozialen Integrationsauftrages fehlt in vielen kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen. Implizit kann der Auftrag jedoch abgeleitet werden. Ausdrücke wie die Förderung der «persönlichen Selbstständigkeit», der «Hilfe zur Selbsthilfe», der «gesellschaftlichen Integration», der «Verhinderung von Ausgrenzung» sowie der «Eingliederung» werden in den jeweiligen Rechtsnormen ausgeführt.

Interessant ist hierbei festzustellen, dass sich die Prioritätensetzung in der Reihenfolge der Wortwahl «berufliche und soziale» oder «soziale und berufliche» Integration durchaus im Verständnis eines eigenständigen Auftrages zur sozialen Integration in der Sozialhilfe niederschlägt. Eine stichprobenartige Umfrage bei einzelnen Kantonen zeigt interessante Ansätze der sozialen Integration:

Beispiel Bern

Unter der Leistung «Soziale Integration (SI)» in seinem Detailkonzept zu den Beschäftigungs- und Integrationsangeboten der Sozialhilfe bietet der Kanton Bern für Sozialhilfebeziehende, die mittelfristig kaum eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt haben, Angebote zur sozialen Stabilisierung an. Diese beinhalten Gruppen- oder Einzelarbeitsplätze, Projekte für stunden- oder tageweise Aktivitäten, Dauernischenarbeitsplätze, Unterstützung in Alltagsfragen, Hilfestellung bei der Bewältigung lebensweltlicher Fragen und regelmässige Standortbestimmungen. Das Ziel dieser Angebote liegt explizit darin, eine soziale Stabilisierung zu erreichen.

Freiwilligenarbeit, zum Beispiel Nachbarschaftshilfe, wird häufig nicht als Massnahme zur sozialen Integration anerkannt. Bild: Keystone/G. Bally

Weitere Entwicklungen in Richtung einer niederschwelligen Arbeitsintegration werden ermöglicht.

Beispiel Zürich

Die Stadt Zürich bietet zielgruppenspezifische, modular aufgebaute Angebote. Gemeinnützige Arbeit wird explizit als Integrationsmassnahme aufgeführt (vgl. S. 18).

Beispiel Genf

Der in Genf verwendete Begriff der sozialen Begleitung (accompagnement social) beinhaltet Dienstleistungen sowohl im präventiven Bereich, also ohne wirtschaftliche Hilfe, wie auch Beratung, Begleitung und Vernetzungsarbeit als Ergänzung zur wirtschaftlichen Hilfe. Die Angebotspalette der sozialen Begleitung ist in beiden Bereichen dieselbe. Die soziale Begleitung hat zum Ziel, den Nutzerinnen und Nutzern (usagers) die Wiedererlangung ihrer Selbständigkeit zu ermöglichen. Dies ohne den Druck einer Teilnahme an Programmen.

Beispiel Waadt

Der im Kanton Waadt verwendete Begriff der sozialen Unterstützung (appui social) ist Teil eines 3-Säulen-Konzepts der Sozialhilfe. Das Angebot steht sowohl Personen mit wie auch ohne wirtschaftliche Hilfe zur Verfügung und beinhaltet eine individualisierte Beratungs-, Begleitungs-, Informations- und Vernetzungsarbeit. Die Dienstleistung des «appui social» ist gegliedert in zehn Lebensbereiche: Finanzen, finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten inklusive administrative Abklärungen, Wohnen, Gesundheit, Arbeit, Familie, Grundkompetenzen, Bildung, soziales Netzwerk und Mobilität. Die soziale Integration wird dann als erfüllt bezeichnet, wenn alle vereinbarten Bereiche gelöst sind. Die sozialen Integrationsmassnahmen (mesures d'insertion social, MIS) ihrerseits finden sich in einem Katalog mit 70 Angeboten zu verschiedenen Themen: MIS socio-professionelles, MIS Familien, MIS 50+, MIS Übergang, MIS Grundkompetenzen, MIS finanzielle Stabilität und MIS soziale Kontakte. Diese Angebote werden in enger Zusammenarbeit mit externen Partnerorganisationen realisiert.

Die kantonalen Beispiele zeigen, dass es verschiedene Formen der Umsetzung des Auftrags der sozialen Integration gibt:

- Soziale Integration neben der beruflichen Integration als eigenständiges Ziel der Eingliederungsmassnahmen.
- Soziale Integration mittels beruflicher Integrationsmassnahmen.
- Soziale Integration als Betreuung und Beratung in Abgrenzung zur wirtschaftlichen Hilfe.

Interessant ist zudem festzustellen, dass individuelle soziale Integrationsbemühungen wie zum Beispiel Freiwilligenarbeit, Nachbarschaftshilfe oder Therapien nicht von allen Kantonen in der Liste der sozialen Integration aufgeführt werden. Entsprechend werden solche Bemühungen entweder mit einer Integrationszulage oder gar nicht belohnt.

Soziale Integration als eigenständiger Auftrag der Sozialhilfe

Das Primat der Erwerbsarbeit prägt die moderne Gesellschaft und den Status der einzelnen Menschen darin. Die gesellschaftlichen und politischen Erwartungen der letzten Jahre an die Sozialhilfe waren deshalb, die berufliche (Re-)Integration zu forcieren. Die soziale Realität einer Mehrheit der Personen, die wirtschaftliche Hilfe benötigen, kann diesem Anspruch nicht genügen. Das St. Galler Handbuch beschreibt dieses Dilemma wie folgt: «Für einen nicht unbedeutenden Teil der Hilfesuchenden sind aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen rein berufliche Integrationsmassnahmen entweder nicht angezeigt oder nicht möglich: Für sie sollen soziale Integrationsmassnahmen bereitstehen, welche eine Alltagsstruktur vermitteln und das Selbstbewusstsein der Betroffenen stärken» (Handbuch KOS, 2019, Kapitel D.2, S. 81).

Neuorientierung des Integrationsauftrages

Die SKOS-RL legen zwar den Grundstein für einen sozialen Integrationsauftrag in der Sozialhilfe. Selbstkritisch darf aber darüber nachgedacht werden, ob komplementär zum Begriff der beruflichen und sozialen Integration von der beruflichen oder sozialen Integration beziehungsweise von der sozialen oder beruflichen Integration gesprochen werden könnte. Davon ausgehend, dass eine berufliche Integration bei nur rund einem Drittel der sozialhilfebeziehenden Personen in Betracht gezogen werden kann, ist beim übrigen Mehrheitsanteil die soziale Integration in den Fokus zu stellen. Eine Neuorientierung des Integrationsauftrages wäre also angezeigt (vgl. Seite 22), damit die «soziale Integration» der Sozialhilfebeziehenden zu einem eigenständigen Ziel im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe aufsteigt. ■

Corinne Hutmacher-Perret
Fachbereich Grundlagen der SKOS